

SATZUNG DES VEREINS

Forum Dialog Hamburg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Forum Dialog Hamburg“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Ziele und Aufgaben des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung
- (3) Der Satzungszweck wird durch die Erfüllung nachfolgender Aufgaben verwirklicht:
 - Interkulturelle und Interreligiöse Arbeit, dazu will der Verein (falls erforderlich) Personen oder Organisationen aus dem In- oder Ausland als Redner oder Teilnehmer einladen
 - Unterstützung und Koordination aller relevanten Aktivitäten zur Verbesserung des sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen, sportlichen und politischen Lebens
 - Kooperation und Erfahrungsaustausch mit Regierungen, Gesetzgebungsorganen, Behörden, politischen Parteien und Organisationen, Vereinen und Verbänden
 - Organisation von Seminaren, Veranstaltungen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Messen und Ausstellungen sowie Maßnahmen und Projekte planen, entwickeln und durchführen. (Zum Bsp. Kulturreisen)
 - gemeinschaftliches Engagement von Deutschen und Mitbürgern anderer Herkunft durch verschiedene Organisationen

§ 3

Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nichtewirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Den Beschluss darüber hat der Vorstand zu fassen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder (beitragspflichtig, stimmberechtigt),
 - Fördermitglieder (beitragspflichtig, nicht stimmberechtigt),
 - Ehrenmitglieder (beitragsfrei, nicht stimmberechtigt),
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die die Ziele des Vereines verfolgt und fördert und die Satzung des Vereines anerkennt. Ordentliche Vereinsmitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte ausschließlich persönlich (Unternehmer als natürliche Person) oder (im Falle von juristischen Personen und Personengesellschaften) durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Über die Aufnahme als ordentliches Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, die den Verein durch finanzielle oder sachliche Zuwendungen unterstützt oder sich aktiv handelnd in die Vereinsaktivitäten einbringt. Fördernde Vereinsmitglieder üben ihre Mitgliedschaftsrechte ausschließlich persönlich (Unternehmer als natürliche Person) oder (im Falle von juristischen Personen und Personengesellschaften) durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Über die Aufnahme als förderndes Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu machen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

- (4) Ehrenmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengesellschaft werden, dem die Ehrenmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung verliehen wurde. Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages an den Vorstand die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Ehrenmitglieder haben das Recht, Vorschläge zu machen und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch Tod des Mitglieds,
 - wenn die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft gemäß § 4 dauerhaft wegfallen oder sich nachträglich herausstellt, dass diese bereits bei Erwerb der Mitgliedschaft nicht vorgelegen haben,
 - freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand oder durch mündliche Erklärung zum Protokoll der Mitgliederversammlung erfolgen. Fristen sind hierzu nicht einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereines zuwiderhandelt oder wiederholt gegen die in dieser Satzung aufgenommenen Mitgliederpflichten verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ab dem Beschluss des Aufnahmegremiums ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten des ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes.

§ 6

Beiträge

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich oder monatlich zu zahlen. Neu eintretende Mitglieder haben – unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Aufnahme – den vollen Beitrag für ein Monat bei

Aufnahme in den Verein zu zahlen. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es mit seinem Beitrag in Verzug ist und der Rückstand mehr als acht Wochen beträgt.

- (3) Darüber hinaus ist jedes Mitglied auf Anforderung durch den Vorstand verpflichtet, in vertretbarem Maße seine Arbeitszeit und Material zur Bewältigung der Vereinsangelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Freiwillige Zuwendungen an den Verein können jederzeit geleistet werden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereines besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem zweiten bzw. stellvertretende Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- (2) Geschäftsführender Vorstand ist der 1. Vorsitzende. Er kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Er ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis sollte einer der stellvertretenden Vorsitzenden erst bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden allein vertretungsberechtigt sein.
- (4) Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Aufstellen eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; laufende Buchführung; Erstellung eines Jahresabschlusses innerhalb der ersten 6 Monate des Folgejahres,
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - Beschlüsse gemäß § 3 Absatz (5) der Satzung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder in Person werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, wobei Wiederwahl zulässig ist und der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestimmen die

übrigen Vorstandsmitglieder durch Beschluss ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands können auch im Umlaufverfahren per E-Mail oder schriftlich ohne formelle Einberufung einer Vorstandssitzung gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies erfolgt schriftlich (zulässig auch per e-Mail). Erfolgt binnen 30 Tagen seit der Mitteilung keine Rückmeldung, gilt der Beschluss des Vorstands als angenommen. Über die Beschlüsse des Vorstands, ist ein Protokoll zu führen, welches das Abstimmungsergebnis enthalten muss und von Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Zum Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung gehört die Erledigung insbesondere folgender Vereinsangelegenheiten:
 - 1. Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - 2. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - 3. Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 4. Erledigung vorliegender Anträge,
 - 5. Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung,
 - 6. Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Organen des Verbandes,
 - 7. Auflösung und Zweckänderung des Vereines.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im alle vier Jahren stattfinden. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den einer der stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch e-Mail an die letzte bekannte Mailadresse der Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (3) Ferner kann beim Vorstand durch mindestens ein Drittel der namentlich angeführten Mitgliedern eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragt werden. Der Antrag muss unter Angabe von Gründen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der

1. Vorstandsvorsitzender, bei dessen Verhinderung durch den einer der stellvertretenden Vorsitzenden hat die außerordentliche Mitgliederversammlung binnen zwei Wochen nach Antragstellung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch e-mail an die letzte bekannte Mailadresse der Mitglieder einzuberufen. Kommt 1. Vorstandsvorsitzender, bei dessen Verhinderung durch den einer der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Antrag zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht oder nicht fristgerecht nach, so ist jedes antragstellende Mitglied berechtigt, diese unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen und Angabe der Tagesordnung durch e-mail an die letzte bekannte Mailadresse der Mitglieder einzuberufen.

- (4) Änderungen der Tagesordnung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen. Über Änderungsanträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Tagesordnung ist vom Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den einer der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gäste zulassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse zur Änderung oder Ergänzung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereines oder zur Änderung des Vereinszweckes erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie der Zustimmung eine einfachen Mehrheit der anwesenden Gründungsmitglieder.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Verhandlung sowie das Abstimmungsergebnis enthalten muss und vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

§ 10 Organisationseinheiten

Der Verein gliedert sich in territoriale und sachliche Organisationseinheiten. Sie sind rechtlich unselbständige organisatorische Untergliederungen des Vereines, die durch Beschluss des Vorstands begründet, verändert und aufgelöst werden können. Die Hauptgeschäftsführung hat ein Vorschlagsrecht.

§ 12 Geschäftsführung

Zur Erfüllung der anfallenden Arbeiten, die das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, wird eine/ein Geschäftsführerin/Geschäftsführer bestellt und Hilfspersonal für die Geschäftsstelle eingestellt.

Für die/den Geschäftsführerin/Geschäftsführer finden gemäß § 27 Abs. 3 BGB die geltenden Vorschriften der §§ 664-670 entsprechende Anwendung. Geschäftsführer/in kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten und allein vertretungsberechtigt sein wenn 1. Vorstandsvorsitzender ihn/sie bevollmächtigt.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten werden im Anstellungsvertrag fixiert.

Bestellung und Abberufung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers erfolgen durch den Vorstand. In diesem Fall ist die Zustimmung des Ausschusses mit einfacher Mehrheit erforderlich.

Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil.

- (1) Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer verwaltet das Vermögen des Vereins im Einvernehmen mit dem Vorstand und im Rahmen der vom Haushaltsplan gezogenen Grenzen.
- (2) Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer hat über dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der einzelnen Mitglieder Verschwiegenheit zu bewahren. Sie hat die gleiche Verpflichtung den Angestellten der Geschäftsstelle aufzuerlegen.

§ 13 Haftung

- (1) Der Verein ist gesetzlich für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer satzungsmäßig berufener Vertreter des Vereines durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.
- (2) Der Verein haftet im selben Umfang auch gegenüber seinen Mitgliedern. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist hierbei jedoch ausgeschlossen.

§ 14 Schiedsgericht

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt eine Schiedsordnung, nach der alle vereinsrechtlichen Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden werden.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt ein Schiedsgericht, bestehend aus drei Mitgliedern. Wählbar ist eine natürliche Person, die ordentliches Mitglied des Vereines ist.

- (3) Das Schiedsgericht nimmt die ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben wahr und entscheidet nach der Schiedsordnung, sofern die Verfahrensbeteiligten nicht einvernehmlich dem Spruch eine andere Schiedsordnung zu Grunde legen.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt die Aufgaben des Sekretariates des Schiedsgerichtes wahr. Sie kann auf Vorschlag des Schiedsgerichtes weitere Schiedskammern bilden und deren Richter benennen, die mit der Streitschlichtung und Mediation nach Maßgabe der Schiedsordnung betraut werden.

§ 15 **Auflösung des Vereines**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluß in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen sowie einer Zustimmung aller Gründungsmitglieder.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der 1. Vostandsvorsitzender der Liquidator des Vereins.
- (3) Es gilt § 3 Absatz (5) der Satzung.

§ 16 **Inkrafttreten der Satzung**

Die geänderte Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Ort: Hamburg
Datum: 16.12.2019